

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1983	Nummer 76
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21632		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 4. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 833) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung offener erzieherischer Jugendhilfen	1754
7815	27. 6. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz	1724
7862 7861	29. 6. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Investitionen zur gemeinschaftlichen Flächenbewirtschaftung	1744

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Münster	1754

I.

7815

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Durchführung von Maßnahmen nach dem
Flurbereinigungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 6. 1983 - III B 1 - 340/3 - 4832

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Durchführung von Maßnahmen, auf die das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777)

- unmittelbar anzuwenden ist, jedoch mit Ausnahme des freiwilligen Landtauschs,
- sinngemäß anzuwenden ist (§ 41 Landschaftsgesetz, § 27 Gemeinschaftswaldgesetz, § 2 Gemeinheitsteilungsgesetz).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gemeinschaftliche Angelegenheiten in Flurbereinigungsverfahren und beschleunigten Zusammensetzungsgesetzen (§ 18 Abs. 1 FlurbG)

2.1.1 Herstellung, Änderung, Verlegung oder Einziehung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG),

2.1.2 überwiegend der Verbesserung der Agrarstruktur dienende Maßnahmen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des § 37 Abs. 1 FlurbG,

2.1.3 bodenschützende und bodenverbessernde Maßnahmen (§ 37 Abs. 1 FlurbG),

2.1.4 Maßnahmen der Dorferneuerung aus agrarstrukturellen Gründen,

2.1.5 Maßnahmen, die zur wertgleichen Abfindung erforderlich sind (§ 44 Abs. 3 und 4 FlurbG),

2.1.6 Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG),

2.1.7 Entschädigungen zum Ausgleich von Härten (§ 38 FlurbG), Geldausgleiche für Minderausweisungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG), Geldabfindungen (§ 50 Abs. 2, § 85 Nr. 10 FlurbG), Geldausgleiche (§ 51 Abs. 1 FlurbG) sowie sonstige Geldentschädigungen, soweit Ausgaben hierfür nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

2.1.8 der Teilnehmergemeinschaft bei der Vermessung und Wertermittlung entstehende Aufwendungen,

2.1.9 Arbeiten, die Dritte im Auftrag der Teilnehmergemeinschaft zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten durchführen, sowie Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), die zur Durchführung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmergemeinschaft erforderlich sind (§ 18 Abs. 1 FlurbG),

2.1.10 Verluste aus der Landverwertung insoweit, als sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen.

2.2 Instandsetzung der neuen Grundstücke

2.2.1 Maßnahmen zur Bodenverbesserung, die je nach der Struktur des landwirtschaftlichen Betriebes zur Erleichterung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen notwendig sind;

2.2.2 Draht und Pfähle für die Einzäunung (keine Elektrozäune) von neu angelegten oder durch Grenzverschiebungen veränderten Viehweiden sowie von Viehweiden, auf denen Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 durchgeführt worden sind;

2.2.3 Anlage von Tränken auf Viehweiden einschließlich Herstellung bzw. Anschaffung von Brunnen, Wasserleitungen, Wassersammelbehältern und Weide-sselbsttränken (nur bei Speisung mit einwandfreiem Trinkwasser aus Bohr- bzw. Ringbrunnen, Quellen oder öffentlichen Wasserversorgungsanlagen);

2.2.4 Verbesserung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und Hofzufahrten einzelner Beteiligter. Innerhalb der Betriebsstätte kann nur die Zufahrt zu einem Hauptwirtschaftsgebäude einschließlich einer etwa erforderlichen Wendemöglichkeit gefördert werden;

2.2.5 Durchführung von Bodenuntersuchungen auf Nährstoffgehalt auf den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Acker- und Grünlandflächen mit Ausnahme des zugewiesenen Altbesitzes zur Erstellung von Düngtplänen.

2.2.6 Nicht gefördert werden Unterhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Wiederherstellung eines früheren Zustandes.

2.3 Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft, die nicht gemeinschaftliche Angelegenheiten der Teilnehmergemeinschaft sind,

2.3.1 Maßnahmen der Landschaftspflege zur Verbesserung des Landschaftsbildes,

2.3.2 Verbesserung und Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen des Artenschutzes,

2.3.3 Erstpfllege von Anpflanzungen bei Maßnahmen nach Nrn. 2.3.1 und 2.3.2,

2.3.4 Entwurfs- und Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe und Objektüberwachung für Maßnahmen nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.3 bei Vergabe an Unternehmen, soweit die Maßnahmen zur Ausführung gelangen.

2.3.5 Bereitstellung von Grundstücken gemäß §§ 40 und 54 Abs. 2 FlurbG für Zwecke nach Nrn. 2.3.1 und 2.3.2 in einem gegenüber der wirtschaftlich genutzten Fläche geringeren Umfang.

2.3.6 Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die die Teilnehmergemeinschaft oder Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen haben,
- der Erwerb und die Anpachtung von naturschutzwürdigen Grundstücken, Naturschutzgebieten oder wertvollen Biotopen,
- Maßnahmen, die nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie in Naturparken gefördert werden.

2.4 Zwischenerwerb von Land für Zwecke der Flurbereinigung.

2.5 Bei Durchführung der Flurbereinigung einschließlich der Instandsetzung der neuen Grundstücke (Nr. 2.2) darf die Umwandlung oder sonstige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Brüchen, Bruch- und Auwäldern, Seen, Ried oder Röhricht, Magerrasen, Binnendünen sowie von offenen großflächigen Zwergrauhheiden grundsätzlich nicht gefördert werden. Die Umwandlung von Feuchtwiesen setzt die Abstimmung nach meinem RdErl. v. 23. 10. 1980 (SMBL. NW. 7815) voraus.

3 Zuwendungsempfänger

Teilnehmergemeinschaften.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen, die der Zuwendungsempfänger nachzuweisen hat.

4.1.1	Der Ausbau von ländlichen Wegen nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1975) mit schwerer Befestigung (Nrn. 7.10.1 und 7.10.2 RLW 1975) ist in der Regel auf 1,2 km je 100 ha der Verfahrensfläche zu beschränken.	5.3	Form der Zuwendung
4.1.2	Maßnahmen nach Nrn. 2.2 dürfen nur gefördert werden, wenn sie die Landwirtschaftskammer vor Beginn der Durchführung schriftlich befürwortet.	5.3.1	Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1: Zuschüsse und Darlehen. Darlehnskonditionen: Zinssatz: zinslos. Bearbeitungskosten für die bankmäßige Abwicklung: 0,75 v. H. p. a. des jeweiligen Restkapitals. Auszahlung: Das Darlehen wird mit 100 v. H. ausgezahlt. Tilgung: 3 v. H. p. a. Die Darlehnslaufzeit beträgt bis zu $33\frac{1}{3}$ Jahre nach 2 tilgungsfreien Jahren. Die tilgungsfreien Jahre beginnen mit dem auf die Auszahlung – ggfs. des ersten Teilbetrages – folgenden 1. 4. bzw. 1. 10. Als Tag der Auszahlung gilt das Datum der Belastung auf dem Auszahlungskonto der Landeshauptkasse. Die Tilgung ist jeweils zum 1. 4. und 1. 10. jeden Jahres fällig. Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen vorzeitig ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 10 000,- DM zurückzuzahlen.
4.2	Zuwendungsvoraussetzungen, die von der Bewilligungsbehörde von Amts wegen zu berücksichtigen sind.	5.3.2	Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.2 und 2.3: Zuschüsse.
4.2.1	Der Anordnung einer Flurbereinigung nach §§ 1 und 86 Abs. 3 FlurbG oder einer beschleunigten Zusammenlegung hat eine agrarstrukturelle Vorplanung nach den für sie geltenden besonderen Richtlinien vorauszugehen. Das Ergebnis dieser Vorplanung muß einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen. Bei Verfahren nach §§ 86 Abs. 1, 87 bis 89 und 90 kann die obere Flurbereinigungsbehörde auf die agrarstrukturelle Vorplanung verzichten.	5.3.3	Bei Maßnahmen nach Nr. 2.4: Darlehen. Sie sind zinslos und müssen spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückgezahlt sein.
4.2.2	Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3 ist folgendes zu beachten:	5.3.4	Die Weitergabe von Zuwendungen ist ausgeschlossen.
4.2.2.1	Maßnahmen dürfen gefördert werden, wenn	5.4	Bemessungsgrundlage
	– sie der allgemeinen Landeskultur im Sinne der Verbesserung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts dienen und	5.4.1	Zuwendungsfähige Ausgaben
	– vor Beginn der Durchführung in geeigneter Weise sichergestellt wird, daß sie nach § 19 oder § 32 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes (LG) als besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft festgesetzt werden, soweit nicht § 47 LG Anwendung findet.	5.4.1.1	Zuwendungsfähige Ausführungskosten bei den Maßnahmen nach Nr. 2.1 sind die Ausgaben, die der Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben, der von Dritten zu leistenden Kostenanteile an den Ausführungskosten, Entschädigungen und Erstattungen sowie abzusetzender Ausgaben und Einnahmen zur Last fallen. Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten sind von den Gesamtausgaben insbesondere abzusetzen:
4.2.2.2	Die Bereitstellung von Grundstücken nach Nr. 2.3.5 darf nur gefördert werden, wenn die Gemeinden, die Gemeindeverbände oder das Land nicht Eigentümer von Grundstücken sind, die unter Berücksichtigung des Gebotes der wertgleichen Abfindung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden können.		– Ausgaben für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen,
4.2.2.3	Die nach Nr. 2.3.5 bereitgestellten Grundstücke sind Gemeinden, Gemeindeverbänden oder dem Land Nordrhein-Westfalen zu Eigentum und zur Unterhaltung zuzuteilen. Nr. 5.4.2.5 Abs. 2 bleibt unberührt. Entsprechende Vereinbarungen hat die Bewilligungsbehörde mit den Empfängern vor der Zuteilung in geeigneter Weise zu treffen.		– Kapitalbeschaffungskosten und Bearbeitungskosten für Darlehen, Zinsen für Darlehen, Tilgung von Darlehen,
4.2.3	Der Zwischenerwerb von Land (Nr. 2.4) darf nur gefördert werden, wenn die Grundstücke nach Lage und Wert für eine Verwendung für Zwecke der Flurbereinigung geeignet sind.		– Geldausgleiche für Minderausweisungen (§ 44 Abs. 3 FlurbG),
4.2.4	Aufwendungen für Baumaßnahmen darf die Bewilligungsbehörde nur im Rahmen der geprüften und genehmigten Kostenanschläge genehmigen.		– Kostenanteile des Unternehmens gemäß §§ 86 Abs. 2 und 88 Nr. 8 FlurbG,
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung		– Entschädigungen und Leistungen des Unternehmens (§ 88 Nr. 3 bis 5 FlurbG), Geldentschädigungen (§ 89 FlurbG),
5.1	Zuwendungsart Projektförderung.		– von der Teilnehmergemeinschaft vereinnahmte Erstattungen – soweit sie an Beteiligte erstattet werden – und Entschädigungen (§ 40 letzter Satz FlurbG), Erstattungen (§ 50 Abs. 2 und 4, § 51 Abs. 2 und § 85 Nr. 10 FlurbG),
5.2	Finanzierungsart		– Erstattungen Dritter,
5.2.1	Anteilfinanzierung bei Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3 in Verbindung mit Nr. 5.4.2.5 Abs. 1 und 2; Förderungsrahmen 50 bis 85 v. H. für Zuschüsse 10 bis 20 v. H. für Darlehen Bagatellgrenze: 1 000,- DM		– Einnahmen aus der Verwertung und Nutzung des von der Teilnehmergemeinschaft erworbenen Landes, soweit es nicht durch Landabzug nach § 47 FlurbG aufgebracht worden ist,
5.2.2	Vollfinanzierung bei Nr. 2.3 in Verbindung mit Nr. 5.4.2.5 Abs. 3 und Nr. 2.4.		– Erlöse gemäß § 46 Satz 3 FlurbG,
			– Einnahmen für besondere Kosten (§ 107 FlurbG) und aus der Abgabe von Material,
			– Habenzinsen, soweit sie aus Zuwendungen erwachsen.
			Zur Ermittlung der zuschußfähigen Ausführungskosten sind von den zuwendungsfähigen Ausführungskosten die Ausgaben und Nebenausgaben des Landerwerbs abzusetzen.

- 5.4.1.2 Bemessungsgrundlage für die Maßnahmen nach Nr. 2.2 sind die von der Landwirtschaftskammer befürworteten (Nr. 4.1.2) und von der Bewilligungsbehörde genehmigten Aufwendungen.
Für die folgenden Maßnahmen gelten die angegebenen Höchstsätze:
- Bodenverbesserung (Nr. 2.2.1): 6 000,- DM/ha
Verbesserung von Wirtschaftswegen und Hofzufahrten (Nr. 2.2.4): 60 000,- DM/km.
Für Bodenuntersuchungen auf Nährstoffgehalt werden Entgelte höchstens nach dem Gebührentarif zur Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer als zuwendungsfähig anerkannt.
- 5.4.1.3 Bei der Nr. 2.3.4 richten sich die Entgelte nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure oder nach der Anlage 2 zu dem RdErl. vom 16. 2. 1971 (SMBI. NW. 772).
- 5.4.1.4 Bemessungsgrundlage für den Zwischenerwerb von Land (Nr. 2.4) ist höchstens der Verkehrswert zuzüglich der im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Landerwerb ggfs. anfallenden Maklergebühren.
- 5.4.2 Fördersätze
- 5.4.2.1 Der Zuschußsatz für die Maßnahmen nach Nrn. 2.1 und 2.2 insgesamt beträgt höchstens 85 v. H., in Weinbergsflurbereinigungen höchstens 75 v. H. der zuschußfähigen Ausführungskosten (Nr. 5.4.1.1 Abs. 3).
- 5.4.2.2 Für jedes Verfahren hat die obere Flurbereinigungsbehörde die Höhe der zuschußfähigen Ausführungskosten (Nr. 5.4.1.1 Abs. 3) und den Zuschußsatz festzusetzen.
Bei der Festsetzung des Zuschußsatzes sind die Höhe der zuschußfähigen Ausführungskosten je Hektar der kostenpflichtigen Fläche, die durchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden des Flurbereinigungsgebietes und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Teilnehmer, insbesondere ihre Verbesserung durch die Flurbereinigung, zugrunde zu legen.
Die für die Bemessung des Zuschußsatzes maßgebenden Erwägungen und Gründe sind nachvollziehbar aktenkundig zu machen.
- 5.4.2.3 Solange die zuschußfähigen Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren den Betrag von 200,- DM je Hektar der Verfahrensfläche und in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren den Betrag von 100,- DM je Hektar Verfahrensfläche noch nicht erreicht haben, kann auf den zu erwartenden Zuschuß ein Abschlag in Höhe der zuschußfähigen Ausführungskosten bewilligt werden.
- 5.4.2.4 Innerhalb der sich aus Nr. 5.4.2.1 ergebenden Begrenzung des Zuschußsatzes beträgt der Zuschußsatz für die Maßnahmen nach Nrn. 2.2.1 bis 2.2.4 '50 v. H. der zuschußfähigen Ausgaben, bei Maßnahmen nach Nr. 2.2.5 100 v. H..
- 5.4.2.5 Bei den Maßnahmen nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.5 beträgt der Zuschußsatz bis zu 80 v. H..
In diesen Fällen ist die erforderliche Eigenleistung vom Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Maßnahmen durchgeführt werden, bzw. von dem Zuteilungsempfänger aufzubringen.
Ist das Land Nordrhein-Westfalen Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Maßnahmen durchgeführt werden, oder wird das Grundstück dem Land Nordrhein-Westfalen zugeteilt, beträgt der Zuschuß für die Maßnahmen 2.3.1 bis 2.3.5 100 v. H..
- 5.4.2.6 Beim Zwischenerwerb von Land kann ein Darhen bis zu 100 v. H. der nach Nr. 5.4.1.4 entstehenden Ausgaben gewährt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen (Nr. 2.1.1) durch einen Unterhaltungsträger muß gewährleistet sein.

Dies ist in geeigneter Weise vor Beginn des Ausbaus sicherzustellen und in den Flurbereinigungsplan zu übernehmen.

Nach der Abnahme der Anlagen sind die fertiggestellten Teile sofort dem Unterhaltungsträger zu übergeben.

- 6.2 Bei der Gewährung von Darlehen zu den Ausführungskosten (Nr. 5.3.1) ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, auf der Grundlage und in Durchführung des Zuwendungsbescheides mit dem von ihm benannten Kreditinstitut (Hausbank) gemäß den Darlehnskonditionen und den Allgemeinen Bestimmungen für den Darlehnsnehmer einen Darlehnsvertrag abzuschließen. In den Darlehnsvertrag ist die Nebenbestimmung aufzunehmen, daß die Darlehnsgewährung ganz oder in dem Maße entfällt, wie der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird.

- 6.3 Bei der Gewährung von Darlehen zu den Ausführungskosten erfolgt die Auszahlung durch die von dem Zuwendungsempfänger benannte Hausbank.

- 6.4 Die Bearbeitungskosten für die bankmäßige Abwicklung (Nr. 5.3.1 Abs. 3) hat der Zuwendungsempfänger zu tragen. Sie sind nicht zuwendungsfähig.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen sind nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen.
Den Anträgen ist ein Finanzierungsplan nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.

Anlage 1

Anlage 2

- 7.1.2 Werden Darlehen zu den Ausführungskosten beantragt, ist dem Antrag die Erklärung beizufügen, daß das Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank) bereit ist, das Darlehen ohne Obligo unter Beachtung dieser Richtlinien und der Allgemeinen Bestimmungen der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale, (Landesbank) dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Flurbereinigungsbehörden.

- Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt durch Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 3.

Anlage 3

- Grundlage der Bewilligung von Zuschüssen zu Maßnahmen nach Nrn. 2.1 und 2.2 sind die Festsetzungen der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Nr. 5.4.2.2.

- 7.2.2 Werden Darlehen zu den Ausführungskosten bewilligt, erhält die Landesbank von der Bewilligungsbehörde eine Ausfertigung des geprüften Antrages mit Finanzierungsplan und des Zuwendungsbescheides.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Bewilligungsbehörde zahlt die Zuschüsse und die Darlehen zum Landerwerb, soweit sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

- 7.3.2 Die Anforderung auf Auszahlung von Darlehen zu den Ausführungskosten ist in doppelter Ausfertigung an die Hausbank zu richten. Diese leitet eine Ausfertigung an die Bewilligungsbehörde weiter und prüft, ob gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für die Hausbank die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Bewilligungsbehörde teilt das Ergebnis ihrer fachtechnischen Prüfung der Hausbank mit. Bestätigt die Bewilligungsbehörde, daß auch die fachtechnischen Voraussetzungen für die Auszahlung vorliegen, fordert die Hausbank die Mittel bei der Landesbank an. Von der erfolgten Auszahlung erhält die Bewilligungsbehörde Mitteilung durch die Landesbank.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Für den Verwendungsnachweis und den Zwischen-
nachweis ist das Muster der Anlage 4 zu verwen-
den. Anlage 4

Der Zwischennachweis ist vorzulegen, solange
über die Kasse des Zuwendungsempfängers ein
Zahlungsverkehr stattfindet.

7.4.2 Die Bewilligungsbehörde hat nach Prüfung des
Verwendungsnachweises ihr Ergebnis der Landes-
bank mitzuteilen und das weitere zu veranlassen.

Zuständige Staatliche Bauverwaltung im Sinne der
Nummer 8.1 der VV zu § 44 LHO ist die Bewilli-
gungsbehörde.

7.4.3 Bis zum 1. 6. eines jeden Jahres ist mir von der
oberen Flurbereinigungsbehörde eine Zusam-
mengassung der Verwendungsnachweise und Zwi-
schennachweise des voraufgegangenen Haushalts-
jahres vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung
der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die
Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche
Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die
Rückforderung der gewährten Zuwendungen gel-
ten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen För-
derrichtlinien Abweichungen zugelassen worden
sind.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Ausnahme von
Nrn. 5.3.1 Abs. 3 und 4, 6.3 bis 6.4, 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2 und
7.4.2 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in Kraft.
Die vorstehend genannten Nrn. treten mit Wirkung
vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Die RdErl. v. 3. 12. 1974 (MBI. NW. S. 1942/SMBI.
NW. 7815) und 14. 8. 1975 (MBI. NW. S. 1848/SMBI.
NW. 7815) werden hiermit aufgehoben.

Anlage 1**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**Betr.:Bezug:

1. Antragsteller		
Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Auskunft erteilt:		
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
Bezeichnung des Kreditinstituts		
2. Maßnahme		
Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich		
Durchführungszeitraum	von/bis	
3. Gesamtkosten		
Lt. beil. Finanzierungsplan/DM		
Beantragte Zuwendung/DM		

4. Finanzierungs-
plan/beantragte
Förderung

Finanzierungsplan ist beigefügt.

5. Begründung (ggfs. zu 5.1 und 5.2 Einlegblätter benutzen)

5.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Stand der Arbeits- und Produktionsbedingungen, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen.)

5.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenleistung, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme)

6. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

(Tragbarkeit der Kosten und Folgelasten, Finanzlage des Antragstellers)

7. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertragen zu werten,

7.2 er zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt berechtigt ist und dies bei den

Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

7.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

.....

.....

.....

Ort/Datum

.....

Vorsitzender des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft

Finanzierungsplan

Haushaltsjahr		Verfahren		Art		Art.		Gemeindebenziften		Jahr der Ausführungsanordnung		Bewilligung des Ausbaus			
Gesamtfäche		ha		Zuwendungs-fähige Ausführungs-kosten		DM/ha		Ausführungs-kosten		DM/ha		Zuschußsatz		v.H.	
												Festgesetzte Zuwendungsfähige Ausführungs-kosten		DM	

1 Einnahmen

Art	Finanzierung (1000 DM)					Maßnahmen					Kosten (1000 DM)				
	Insgesamt	Bis Ende	H.-Jahr	19	H.-Jahr	Insgesamt	Bis Ende	H.-Jahr	19	H.-Jahr	Insgesamt	Bis Ende	H.-Jahr	19	H.-Jahr
1.1 Einnahmen für gemeinschaftliche Angelegenheiten und für die Instandsetzung der neuen Grundstücke						2.1 Gemeinschaftliche Angelegenheiten und 2.2 Instandsetzung der neuen Grundstücke									
Baulage						Wegbau									
Kapitalmarktdarlehen						Wasserbau									
Zinsverbilligte Darlehen						Bodenbeschaffung									
Darlehen aus Haushaltssmitteln						Natur-, Umweltschutz, Landschaftspflege									
Zuschuß						Conferneuerung									
						Vermessung, Wertermittlung									
						Sonstige Aufwendungen									
						Instandsetzung der neuen Grundstücke									
						Zusammen									
						Abzusetzende Einnahmen und Ausgaben nach Nr. 5.4.1 der Richtlinien									
Zusammen						Zuwendungsfähige Aufwendungen									
						2.3 Sicherung des Naturhaushalts und Entwicklung der Landschaft									
						Landschaftspflege									
						Biotope, Artenschutz									
						Planung, Vergabe, Überwachung									
						Bereitstellung von Grundstücken									
						Zusammen									
1.3 Einnahmen für Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft						2.4 Zwischenvererb von Land									
Eigenanteil						Landerwerb									
Leistungen Dritter						Zusammen									
Zuschuß															
Zusammen															
1.4 Einnahmen für Zwischenvererb von Land															
Eigenanteil															
Leistungen Dritter															
Darlehen aus Haushaltssmitteln															
Landverwertung															
Zusammen															

1732

Nachrichtlich: Überörtlicher Wasserbau

Einnahmen (1000 DM)		Bis Ende 19		H.-jahr 19		folgende H.-jahre		Ausgaben (1000 DM)		Insgesamt		Bis Ende 19		H.-jahr 19	
Eigenanteil								Gesamtausgaben						folgende H.-jahre	
Leistungen Dritter								Nicht zuwendungsfähige Ausgaben							
Zuschuß															
Zusammen								Zuwendungsfähige Ausgaben							

Amt für Agrarordnung

Az.:

Anlage 3

.....

Ort/Datum
Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;

hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlge.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung - ANBest -P- und Baufachliche
Nebenbestimmungen - NBest - Bau -

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM
(in Buchstaben: _____
Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung
wird in der
Form der

Anteilsfinanzierung in Höhe
von _____ v.H.
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

Vollfinanzierung

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
in Höhe von _____ DM
gewährt

als Zuschuß

Darlehen zu den
Ausführungskosten

Darlehen für den Zwischenerwerb
von Land

Zinssatz: zinslos

Zinssatz: zinslos

Auszahlung: 100 v.H.

Auszahlung: 100 v.H.

Tilgung: 3 v.H. p.a.

Tilgung: innerhalb von 3 Jahren

jeweils zum 1.4 und
1.10. jeden Jahres.

nach der Ausführungsan-
ordnung

Darlehenslaufzeit:

Bis zu 33 1/3 Jahren
nach 2 tilgungsfreien
Jahren.

Die tilgungsfreien
Jahre beginnen mit
dem auf die Auszahlung
- ggf. des ersten Teil-
betrages - folgenden
1.4. bzw. 1.10.

Vorzeitige Tilgung:

Ganz oder in Teilbe-
trägen von mindestens
10.000,-- DM.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben ¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabebeermächtigungen: _____ DM

Verpflichtungsermächtigungen: _____ DM

davon 19.. _____ DM

19.. _____ DM

19.. _____ DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den ANBest - P - ausgezahlt. Die Anforderung auf Auszahlung von Darlehen zu den Ausführungskosten ist an die von Ihnen gewählte Hausbank zu richten.

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest - P - und NBest - Bau - sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 1) Die Nummern 6.4 und 6.5 der ANBest - P - finden keine Anwendung.
- 2) Die Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen durch einen Unterhaltungsträger muß gewährleistet sein.
Dies ist in geeigneter Weise vor Beginn des Ausbaus sicherzustellen.
Nach der Abnahme der Anlagen sind die fertiggestellten Teile sofort dem Unterhaltungsträger zu übergeben.
- 3)* Bei der Gewährung von Darlehen zu den Ausführungskosten sind Sie verpflichtet, auf der Grundlage und in Durchführung dieses Zuwendungsbescheides mit dem von Ihnen benannten Kreditinstitut (Hausbank) gemäß den Darlehnskonditionen und den Allgemeinen Bestimmungen für den Darlehnsnehmer einen Darlehnsvertrag zu schließen.
- 4)* Die Bearbeitungskosten für die bankmäßige Abwicklung (Darlehen zu den Ausführungskosten) hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
Unterschrift

Anlage 4

(Zuwendungsempfänger)

....., den 19..
Ort, DatumAn das
Amt für Agrarordnung

Zwischennachweis/Verwendungsnachweis

Betr.: Förderung des Flurbereinigungsverfahrens/
beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens

Zur Finanzierung der o.a. Maßnahme hat das Amt für Agrarordnung/
Landesamt für Agrarordnung bewilligt mit Zuwendungsbescheiden
vom

Az.:

Zuschuß zu gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Instandsetzung der neuen Grundstücke	DM
Es wurden ausgezahlt insgesamt	DM
Zuschuß für Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft	DM
Es wurden ausgezahlt insgesamt	DM
Darlehen zu den Ausführungskosten	DM
Es wurden ausgezahlt insgesamt	DM
Darlehen zum Landerwerb	DM
Es wurden ausgezahlt insgesamt	DM

I. Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

(Kurze Darstellung der durchgeföhrten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan).

II. Zahlenmäßiger Nachweis/ Finanzielle Übersicht zum 31.12.19....
 (beim Zwischennachweis)
 1. Gemeinschaftliche Angelegenheiten und Instandsetzung der neuen Grundstücke

1.1 Einnahmen

Art Eigenanteil, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Bewilligte öffentl Förderung durch				
.....				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

1.2 Ausgaben

Ausgabengliederung 1) 2)	Lt. Zuwendungsbescheid in Verb. mit dem Finanzierungsplan	Lt. Abrechnung	
		DM	DM
Wegebau			
Wasserbau			
Bodenschutz u. Bodenverbesserung			
Naturschutz, Umweltschutz, Landschaftspflege			
Dorferneuerung			
Vermessung u. Wertermittlung			
Geldausgleich für Minderabf.			
Ausgleiche u. Entschädigungen			
Sonstige Aufwendungen			
Instandsetzung der neuen Grundstücke			
Zusammen			
Abzusetzende Einnahmen und Ausgaben nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinien			
Zuwendungsfähige Aufwendungen			

2. Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft, die nicht gemeinschaftliche Angelegenheiten der Teilnehmergemeinschaft sind

2.1 Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbe- scheid in Verb. mit dem Finan- zierungsplan		Lt. Ab- rechnung	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
.....				
Zuwendungen des Landes				
Insgesamt		100		100

2.2 Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾ 2)	Lt. Zuwendungsbe- scheid in Verb. mit dem Finan- zierungsplan		Lt. Ab- rechnung	
	insges.	davon zu- wendungs- fähig	ins- gesamt	davon zuwen- dungs- fähig
	DM	DM	DM	DM
Landschaftspflege				
Biotope, Artenschutz				
Planung, Vergabe, Überwachung				
Bereitstellung von Grundstücken				
Insgesamt				

3. Zwischenerwerb von Land

3.1 Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbe- scheid in Verb. mit dem Finan- zierungsplan		Lt. Abrechnung	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter				
Bewilligte öffentl. Förde- rung durch				
.....				
Zuwendungen des Landes				
Insgesamt		100		100

3.2 Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾ 2)	Lt. Zuwendungsbe- scheid in Verb. mit dem Finan- zierungsplan		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zu- wendungs- fähig	insges.	davon zuwen- dungs- fähig
	DM	DM	DM	DM
Aufwendungen für Landerwerb				
Maklergebühren				
Insgesamt				

Nachrichtlich:4. Überörtlicher Wasserbau

4.1 Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbe- scheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
.....				
Zuwendungen des Landes				
Insgesamt		100		100

4.2 Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾ ²⁾	Lt. Zuwendungsbe- scheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwen- dungs- fähig	insges.	davon zuwen- dungs- fähig
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

1) Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Ausgaben

2) Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 ANBest-P) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/ Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid in Verb. mit dem Finanzierungsplan DM	Lt. Abrechnung DM
Ausgaben (Nr. II. 1.2 (Sp. zuwendungsfähige Aufwendungen), 2.2, 3.2 u. 4.2)			
Einnahmen (Nr. III. 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

1. Zwischennachweis

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem / den Zuwendungsbescheid(en) und den Angaben in den Büchern und Belegen überein.

2. Verwendungsnachweis

Es wird bestätigt, daß



die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide beachtet wurden,



die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
Ort/Datum

.....
Vorsitzender des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft

7862
7861

Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für die
Förderung von Investitionen zur
gemeinschaftlichen Flächenbewirtschaftung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 6. 1983 – II A 3 – 2115/02 – 4082

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung von Investitionen zur gemeinschaftlichen Flächenbewirtschaftung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien des Bundes oder des Landes gefördert werden können, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

2 Gegenstand der Förderung

Erstanschaffung von Maschinen zur unmittelbaren Flächenbewirtschaftung.

3 Zuwendungsempfänger

Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), als Beteiligte an einer Kooperation.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die in Nr. 4.7 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Investitionen in Entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden und wenn die Einkünfte aus den kooperierenden Betrieben nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden.

4.2 Die Investitionen nach Nr. 2 werden nur gefördert, wenn sie im Interesse einer Kooperation zur gemeinschaftlichen Flächenbewirtschaftung vorgenommen werden. Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich abgeschlossen sein.

4.3 Die baren Eigenleistungen müssen mindestens 30 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben betragen.

- 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung**
- 5.1 Zuwendungsart**
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart**
Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen 10 bis 15 v. H.
Bagatellgrenze: 500,- DM je Beteiligter
- 5.3 Form der Zuwendung**
Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlage** sind die förderungsfähigen Ausgaben. Unbare Eigenleistungen, Kreditbeschaffungskosten und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

5.4.1 Jeder Zuwendungsempfänger kann innerhalb von vier Jahren nur einmal für einen förderungsfähigen Investitionsbetrag bis zu 12 500,- DM einen Zuschuß erhalten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Maschinen sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Lieferung.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Bewilligung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.

Anlage 1

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

Anlage 2

7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

Anlage 3

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Dieser RdErl. tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Die Nummern 18 bis 22.113 des RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBL. NW. 7861) sind nicht mehr anzuwenden.

An den
 Direktor der
 Landwirtschaftskammer

.....
 als Landesbeauftragten
 über den Geschäftsführer
 der Kreisstelle

.....
 als Landesbeauftragten
 im Kreise

Antrag
 auf Gewährung einer Zuwendung

Betr.: Investitionen zur gemeinschaftlichen Flächenbewirtschaftung

Bezug: Runderlaß des Minister für
 Ernährung, Landwirtschaft und
 Forsten vom 29. 6. 1983

1. Antragsteller		
Name:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Bankverbindung:	Konto Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	
Gemeindekennziffer:		

Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Sept. 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dez. 1982 (BGBl. I S. 1857).

Der zur Förderung anstehende Betrieb oder Betriebsteil wird nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.1981 (BGBl. I S. 1249) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet.

An der Kooperation sind folgende weitere Antragsteller beteiligt:

Name	Anschrift	Anteil an den Gesamtkosten der gem. Investitionen	
		in DM	in v.H.

2. Maßnahme		
Bezeichnung		
Durchführungszeitraum:	von	bis

3. Gesamtkosten der überbetrieblichen Investition		
Lt. beil. Kostenvoranschlag/Kosten-gliederung/DM		
Anteil des Antragstellers	in DM	in v. H.

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)	
	19.. DM	19.. DM
4.1 Anteil an den Gesamtkosten (Nr. 3)		
4.2 bare und unbare Eigenleistungen		
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)		
4.4 Beantragte Zuwendung (Nr. 5)		

5. Beantragte Förderung (Art der Kooperation, Art der Investition)	Zuschuß/DM	v.H. des Anteils an den Gesamtkosten

6. Erklärungen

6.1 Für den Betrieb habe ich oder hat mein Rechtsvorgänger bereits für weitere Maßnahmen Förderungsanträge gestellt (z.B. bauliche Maßnahmen im Altgehöft, Zinsverbilligung)

- nach den Richtlinien v. 02.05.1973
- nach den Richtlinien v. 11.11.1975
- nach diesen Richtlinien

Aktenzeichen (und EG-Nummer) von bisherigen Bewilligungen
• • • • •

Ich erkläre, daß

6.2 es sich um eine Erstanschaffung von Maschinen zur unmittelbaren Flächenbewirtschaftung handelt,

6.3 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

6.4 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind,

6.5 ich andere öffentliche Förderungsmittel nicht beantragt oder erhalten habe.

7. Anlagen

- Vertrag der Kooperation
- Stellungnahme der Kreisstelle

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift
(der) des Antragsteller(s)

DER DIREKTOR
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER
ALS LANDESBEAUFTRAGTER
Az.:

....., den 19..

Ort/Datum

Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung von Investitionen zur gemeinschaftlichen Flächenbewirtschaftung

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest - P
Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung bis zur Höhe von

DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks nach Nr. 2 der Richtlinien)

Die Maschinen sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung
in Höhe von v.H.
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)
zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
in Höhe von DM
als Zuschuß gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf
Ausgabeermächtigungen: _____ DM
Verpflichtungsermächtigungen 19.. _____ DM

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des vorgeschriebenen Verwendungsnachweises einschließlich der Originaleinzelbelege. Die Rechnungen müssen nach Nrn. 6.5 und 6.7 der ANBest-P u.a. enthalten: Bestell- bzw. Auftragsdatum, Liefer- und Leistungsdaten des Rechnungsausstellers, Anschrift des Zahlungsempfängers und Zahlungsbeweis. Hierbei gelten Überweisungsbestätigungen der Bank nur in Verbindung mit dem Kontoauszug als vollständiger Zahlungsbeweis.

7. Folgende Antragsteller erhalten als Beteiligte an der Kooperation für diese gemeinschaftliche Maschinenanschaffung ebenfalls eine Zuwendung:

Name	Anschrift

¹⁾ nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Von jedem Beteiligten ist ein Verwendungsnachweis bis zum über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (i. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBI. I. S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

.....
Unterschrift

Zuwendungsempfänger

....., den 19..
Ort/Datum

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

.....
als Landesbeauftragten
über den Geschäftsführer
der Kreisstelle

.....
als Landesbeauftragten
im Kreise

Verwendungsnachweis

Betr.: Investitionen zur gemeinschaftlichen Flächenbewirtschaftung

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Direktors der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragten

vom Az.: über DM
vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme
insgesamt bewilligt. DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeföhrten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art	lt. Zuwendungsbescheid DM	lt. Abrechnung DM
Eigenanteil		
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)		
Bewilligte öffentl. Förderung durch		
Zuwendung des Landes		
Insgesamt		

2. Ausgaben

Maßnahme (entsprechend der Gliederung im Antrag bzw. Bescheid)	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zu- wendungsbescheid DM	Ausgaben lt. Anlage DM	geprüft und anerkannt 3) DM
Insgesamt			

III.

Mehr-/Minderausgaben

- 1) abzügl. Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte
- 2) Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 der ANBest-P) ist anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum, AZ der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).
- 3) nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden;
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen;
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach Nr. 4.2 ANBest-P vorgesehen - vorgenommen wurde.

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers

(nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

Der Zuschuß beträgt.....v.H. von..... DM = DM

.....
Ort/Datum

.....
(Unterschrift)

21632

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 28. 4. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 833)

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
offener erzieherischer Jugendhilfen**

In Nummer 1.21 muß es anstelle von „Leistungskraft“ richtig heißen:

„Leistungskraft“, und

in Nummer 4.11 muß es anstelle von „Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen und Familienhelferinnen“ richtig heißen:
„Erzieherin, Kinderpflegerin und Familienpflegerin“.

– MBI. NW. 1983 S. 1754.

**II.
Justizminister**

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBI. NW. 1983 S. 1754.

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X